

09.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Wizu **Punkt ...** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des beschäftigungspolitischen
Instrumentes der befristeten Beschäftigung

- Antrag des Landes Hessen -

A.

1. **Der Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Änderung des BeschFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1995 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 2 wird die Zahl "60" durch die Zahl "55" ersetzt.
- b) § 1 Abs. 6 wird aufgehoben.'

Ausgeliefert am**10. OKT. 2000**

(noch Ziffer 1)

Als Folge

- ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:
 - a) Im Teil A. Zielsetzung ist folgender Satz anzufügen:

"Um die Chancen älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, sollte die derzeit geltende Ausnahme des § 1 Abs. 2 BeschFG bereits für Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr gelten."
 - b) Im Teil B. Lösung sind vor dem Wort "Streichung" die Wörter "Änderung des § 1 Abs. 2 und" einzufügen.
 - c) Im Teil D. Finanzielle Mehraufwendungen sind im letzten Satz nach dem Wort "Beschäftigung" die Wörter "(insbesondere älterer Arbeitnehmer bereits ab dem 55. Lebensjahr)" einzufügen.
- ist die Gesetzesbegründung wie folgt zu ändern:
 - a) In der Begründung, A. Allgemeiner Teil, ist folgender Absatz anzufügen:

"Die bereits bisher geltende Ausnahme, wonach bei der erleichterten Befristung von Arbeitsverträgen die Begrenzung auf zwei Jahre und auf drei Verlängerungen nicht gilt, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr erweitert. Da arbeitssuchende Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr erfahrungsgemäß schwerer in ein neues (Dauer-)Arbeitsverhältnis zu vermitteln sind, sollen für diese Altersgruppe die Chancen auf eine zumindest befristete Beschäftigung erhöht werden."
 - b) In der Begründung, B. Besonderer Teil, ist nach der Überschrift "Zu Artikel 1" folgender Satz einzufügen:

(noch Ziffer 1)

"Die im Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 BeschFG bislang enthaltene Altersgrenze wird von der Vollendung des 60. auf die Vollendung des 55. Lebensjahrs reduziert."

B.

2. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.